



A-2620/3

Zentrale Dienstvorschrift

Lebenskundlicher Unterricht

Zweck der Regelung:	Festlegung der grundsätzlichen Rahmenbedingungen für den Lebenskundlichen Unterricht
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Hauptpersonalrat beim BMVg Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg
Gebilligt durch:	Referatsleiter FüSK III 3
Herausgebende Stelle:	BMVg FüSK III 3
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	06.02.2018
Frist zur Überprüfung:	05.02.2023
Version:	1
Ersetzt:	A2-2530/0-0-1
Aktenzeichen:	32-11-22
Identifikationsnummer:	A.26203.1I

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze, Aufgaben und Ziele	3
2	Organisation	6
3	Durchführung	8
4	Verwaltungsbestimmungen	8
5	Anlagen	10
5.1	Gestaltungsfelder der Inneren Führung und des Lebenskundlichen Unterrichtes	10
5.2	Soldatischer Wertekanon	11
5.3	Themenfelder des Lebenskundlichen Unterrichtes	12
5.4	Bezugsjournal	13
5.3	Änderungsjournal	13

1 Grundsätze, Aufgaben und Ziele

101. Diese Zentrale Dienstvorschrift wendet sich an alle Vorgesetzten, insbesondere die Disziplinarvorgesetzten der militärischen Organisationsbereiche als Verantwortliche für die Durchführung des Lebenskundlichen Unterrichts (LKU), in zivilen Dienststellen mit zivil-militärisch gemischten Strukturen an die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter bzw. von diesen mit der Durchführung beauftragten Vorgesetzten und die mit der Beratung der Dienststellenleitungen beauftragten für Angelegenheiten des militärischen Personals sowie an die Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorger und ggf. andere berufsethisch qualifizierte Lehrkräfte als die mit der Unterrichtung Beauftragten.

102. Soldatinnen und Soldaten müssen sich mehr denn je der ethisch-moralischen Grundlagen eines verantwortlichen Handelns bewusst sein. Dies gilt neben der Landes- und Bündnisverteidigung besonders im Zusammenhang mit dem internationalen Krisenmanagement. Im Rahmen der gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben leben und handeln sie selbstverantwortlich und können Verantwortung für Andere übernehmen. Soldatinnen und Soldaten brauchen ein geschärftes ethisches Bewusstsein sowie ausgeprägte moralische Urteilsfähigkeit, um ihr Handeln richtig einordnen und bewerten zu können. Für Vorgesetzte, deren Beispiel Maßstab für das Handeln der unterstellten Soldatinnen und Soldaten ist, gilt das in besonderem Maße.

103. Ethische Bildung ist eine Querschnittsaufgabe, die sich in allen Gestaltungsfeldern der Inneren Führung (Anlage 5.1) und vielen Bereichen des täglichen Dienstes wiederfindet. Hier werden die ethischen und moralischen Herausforderungen des soldatischen Handelns erörtert. Es gilt, die moralische Urteilsfähigkeit der Soldatinnen und Soldaten zu verbessern und ihre Handlungssicherheit zu erhöhen. Darüber hinaus sind Reflexionsfähigkeit, interkulturelle und konzeptionelle Fähigkeiten, Entscheidungsfähigkeit und ganzheitliches Denken zu fördern. Dazu gehört auch die Fähigkeit, mit anderen Menschen Problemlagen und ethische Konflikte zu erörtern und gemeinsam zu lösen.

104. Die wesentlichen Grundlagen beruhen auf den Werten unseres Staates, wie sie Eingang in das Grundgesetz und die freiheitliche demokratische Grundordnung gefunden haben. Nach Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes ist die Menschenwürde als zentraler Wert unserer Gesellschaft durch alle staatliche Macht zu achten und zu schützen.

105. Der soldatische Wertekanon leitet sich ab von¹:

- Menschenwürde,
- Freiheit,
- Frieden,

¹ Zentrale Dienstvorschrift A-2600/1 „Innere Führung“ Nr. 106.

- Gerechtigkeit,
- Gleichheit,
- Solidarität -sowie
- Demokratie.

In dieser Verpflichtung findet der Dienst in der Bundeswehr seine ethische Rechtfertigung.

106. Die Soldatinnen und Soldaten sollen diese leitenden Werte verinnerlichen und daraus ethische Kompetenz entwickeln. Unter ethischer Kompetenz ist die Befähigung der Soldatinnen und Soldaten zu verstehen, sich selbstbestimmt an den Werten und Normen des Grundgesetzes und den daraus resultierenden Werten und Normen des soldatischen Handelns zu orientieren und sie zur Richtschnur des gesamten Verhaltens als „Staatsbürger in Uniform“ zu machen. Hierfür ist ein soldatischer Wertekanon Richtschnur (Anlage 5.2). Der LKU leistet bei der Entwicklung berufsethischer Kompetenz - eine unverzichtbare Ergänzung und einen wesentlichen Beitrag. In diesem Verständnis wirkt er auf die Persönlichkeitsentwicklung mit den Themenfeldern „Individuum und Gesellschaft“, „Persönliche Lebensführung und soldatischer Dienst“ sowie „Moralische und psychische Herausforderungen des soldatischen Dienstes“ (Anlage 5.3).

107. Der LKU leistet einen Beitrag zur weiteren Entwicklung der Persönlichkeit der Soldatinnen und Soldaten, indem er die ethische Bildung und Werteorientierung fördert, die wichtige Ziele der Inneren Führung sind (vgl. A-2600/1 „Innere Führung“, Nrn. 105 – 107 ff., 507 f.). Er dient der Sinnvermittlung und befähigt die Soldatinnen und Soldaten, die ethische Dimension ihres Tuns zu bedenken und zu bewerten und ihr Handeln danach auszurichten.

108. Der LKU bietet einen Raum freier und vertrauensvoller Aussprache und lebt von der engagierten Mitarbeit der Soldatinnen und Soldaten. Er ist kein Religionsunterricht und auch keine Form der Religionsausübung im Sinne von § 36 des Soldatengesetzes, sondern eine berufsethische Qualifizierungsmaßnahme und damit verpflichtend. Er wird in der Regel von Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorgern erteilt. Diese werden durch das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) und das Katholische Militärbischofsamt (KMBA) verpflichtet, den LKU zu erteilen. Im Bedarfsfall kann der LKU auch von anderen berufsethisch besonders qualifizierten Lehrkräften erteilt werden.² Sämtliche Lehrkräfte sind verpflichtet, den LKU in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Zentralen Dienstvorschrift, insbesondere religiös neutral zu unterrichten.

109. Der LKU ist eine wichtige Ergänzung zu der von der Inneren Führung bestimmten Gesamtheit von Führung, Erziehung und Ausbildung in der Bundeswehr. Er wendet sich an alle

² Als berufsethisch besonders qualifiziert gelten Lehrkräfte, die über eine entsprechende akademische Ausbildung mit Hochschulabschluss verfügen (beispielsweise Religionswissenschaften, Philosophie, Psychologie, Rechtsphilosophie) und die die Gewähr für die Qualität des Unterrichts bieten. Über Bedarf und Auswahl entscheidet das BMVg.

Soldatinnen und Soldaten, unabhängig davon, ob sie einer bestimmten Glaubensgemeinschaft angehören oder nicht.

110. Der LKU trägt dazu bei, dass sich die Soldatinnen und Soldaten angesichts der Erfahrung kultureller und religiöser Vielfalt in der Bundeswehr der gemeinsamen Werte der freiheitlichen demokratischen Gesellschaft vergewissern. Er unterstützt sie dabei, die eigene Überzeugung argumentativ zu vertreten und sich mit anderen Überzeugungen, Weltanschauungen und Kulturen auseinander zu setzen, in den Dialog zu treten und ihre interkulturelle Kompetenz weiter zu entwickeln.

111. Der LKU verdeutlicht den Soldatinnen und Soldaten die Verantwortung für ihre eigene Lebensführung, lässt sie die Notwendigkeit von Selbstdisziplin und Toleranz erkennen und stärkt ihr Pflichtbewusstsein. Zugleich rückt er die Gemeinschaftsbezogenheit mit der Absicht in den Vordergrund, die bestehende Werteordnung sowie die staatliche Gemeinschaft und Gesellschaft als lebenswert, schützenswert und damit auch verteidigungswürdig zu begreifen.

112. Der LKU schärft das Gewissen, bildet moralisches Urteilsvermögen aus und unterstützt damit das verantwortungsbewusste Handeln der Soldatinnen und Soldaten. Er entwickelt in besonderer Weise Kompetenzen für eine verantwortliche Lebensführung von Soldatinnen und Soldaten.

2 Organisation

201. Der LKU wird in der Zuständigkeit und Verantwortung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) erteilt. Der zeitliche Umfang des LKU sowie seine Ziele und Inhalte werden vom BMVg im Zusammenwirken mit dem EKA und dem KMBA vorgegeben und bei Bedarf angepasst.

202. Der LKU begleitet alle Soldatinnen und Soldaten vor allem in Phasen, in denen ihre Situation vermehrt zu grundsätzlichen Lebensfragen führt oder in denen sie andere Soldatinnen und Soldaten als Vorgesetzte zu führen haben. Demzufolge sind die verlässliche Erteilung des LKU und die verpflichtende Teilnahme daran insbesondere in der Grundausbildung, bei Laufbahnlehrgängen sowie im Rahmen der Einsatzvorbereitung von hoher Bedeutung.

203. Der LKU wird in allen Dienststellen der Bundeswehr mit militärischem Personal sowie im BMVg durchgeführt. Er ist in die Lehr- und Ausbildungs- sowie Dienstpläne aufzunehmen und findet während der Dienstzeit statt. Um möglichst frühzeitig und verlässlich planen zu können, ist ein kooperatives Miteinander zwischen den verantwortlichen Disziplinarvorgesetzten der militärischen Organisationsbereiche als Verantwortliche für die Durchführung des LKU bzw. in zivilen Dienststellen den Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern und den Durchführenden des LKU geboten. Nur so kann eine sinnvolle Einbettung des LKU in den militärischen Dienst auch neben den Vorgaben aus Nr. 202 gelingen.

204. Die Teilnahme am LKU ist für alle Soldatinnen und Soldaten verpflichtend, unabhängig davon, ob sie einer bestimmten Glaubensrichtung angehören oder nicht. Er ist eine berufsethische Qualifizierungsmaßnahme und keine Form der Religionsausübung oder -unterrichtung. Daher ist die verpflichtende Teilnahme keine Verletzung der Glaubensfreiheit nach Art. 4 des Grundgesetzes. Dieses Grundrecht wird auch dadurch nicht verletzt, dass der LKU zu einem persönlichen Kontakt mit einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Religionsgemeinschaft führt. Dies gilt auch für die thematische Befassung im LKU mit unterschiedlichen Glaubensrichtungen und deren ethischen Ansichten. Der LKU kann im Verlauf eines Jahres von verschiedenen Unterrichtenden durchgeführt werden. Wenn im Einzelfall unüberwindliche Hindernisse für die Teilnahme an einem durch einen bestimmten Militärseelsorger oder einer bestimmten Militärseelsorgerin durchzuführenden LKU bestehen, steht es den Disziplinarvorgesetzten im Rahmen ihrer Verantwortung frei, angemessene Lösungen zu finden, die den Belangen der einzelnen Teilnehmerin oder des einzelnen Teilnehmers in Abwägung mit dem Gesamterziehungsauftrag des Dienstherrn Rechnung tragen.

205. In zivil-militärisch gemischten Dienststellen können nach Maßgabe der Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter bzw. von diesen mit der Durchführung beauftragten Vorgesetzten in Absprache mit den Durchführenden des LKU im Rahmen der Kapazitäten auch zivile

Angehörige der Bundeswehr am LKU teilnehmen. Wenn diese für eine besondere Auslandsverwendung vorgesehen sind, ist dies sogar anzustreben.

206. Bei der Bildung von Unterrichtsgruppen ist dafür zu sorgen, dass eine gemeinsame Erörterung des Themas in Gesprächsform möglich ist. Das bestimmt sowohl die Größe als auch die Zusammensetzung der Gruppe. Der LKU wird in der Regel getrennt für Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere durchgeführt. Zivile Angehörige der Bundeswehr werden entsprechend ihrer Laufbahnzugehörigkeit (Beamtinnen und Beamte) bzw. vergleichbaren Entgeltgruppen (Tarifbeschäftigte) in den LKU eingegliedert. Bei Bedarf können Angehörige unterschiedlicher Laufbahnen und Dienstgradgruppen gemeinsam unterrichtet werden. Die Vorgesetzten der Teilnehmenden und die Durchführenden der LKU sollen dies gemeinsam besprechen, um eine möglichst zweckmäßige Lösung zu finden.

207. Wo immer möglich und sinnvoll wird der LKU in Seminarform, auch mehrtägig, erteilt. Er kann auch außerhalb von Bundeswehrliegenschaften stattfinden. Die Durchführung eines Lebenskundlichen Seminars (LKS) setzt grundsätzlich eine Mindestzahl von zwölf Teilnehmenden voraus, die obere Grenze sollte 30 nicht überschreiten. Sollte aus zwingenden Gründen von diesen Zahlen abgewichen werden müssen, entscheidet auf Antrag das EKA/KMBA über die Durchführung des LKS.

208. Bei Planung und Durchführung des LKU im Grundbetrieb und schwerpunktmäßig in lehrgangsgebundener Aus-, Fort- und Weiterbildung (z.B. Grundausbildung, Laufbahnlehrgänge) gilt ein Richtwert von zwei Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) pro Monat. In der einsatzvorbereitenden Ausbildung soll ein Seminar mit sechs Unterrichtsstunden vorgesehen werden. Im Einsatz wird der LKU unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen und in Absprache mit den Disziplinarvorgesetzten erteilt. Bei lehrgangsgebundener Aus-, Fort- oder Weiterbildung von bis zu vier Wochen sind Machbarkeit und Sinnhaftigkeit der Planung und Durchführung des LKU mit den Durchführenden abzusprechen.

209. In der Vorbereitung und Durchführung des LKU arbeiten die Vorgesetzten der Teilnehmenden mit den Durchführenden des LKU eng zusammen. Finanzielle Mittel sind zeitgerecht und vorausschauend für das gesamte Haushaltsjahr auszuplanen. Im Rahmen der Themenfelder (Anlage 5.3) obliegen den Durchführenden des LKU die didaktische und methodische Vorbereitung und Durchführung. Eventuelle Themenwünsche der Teilnehmenden, insbesondere solche aus aktuellem Anlass, sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Gestaltung des LKU orientiert sich an den Grundsätzen der Erwachsenenbildung und der Bereichsvorschrift C1-221/0-21 „Grundsätze der Ausbildungslehre“.

3 Durchführung

301. Der LKU wird umso mehr Wirkung entfalten und Bedeutung erlangen, je deutlicher die Vorgesetzten, insbesondere Disziplinarvorgesetzte sich zu dessen Wert für die soldatische Erziehung bekennen, sich selber ethisch positionieren und dies im täglichen Dienst erfahrbar machen.

302. Die Disziplinarvorgesetzten in den militärischen Organisationsbereichen, in zivil-militärisch gemischten Dienststellen die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter bzw. die von diesen mit der Organisation des LKU beauftragten Vorgesetzten stellen sicher, dass

- der LKU frühzeitig in die Ausbildungs- und Dienstpläne bzw. bei zivil-militärisch gemischten Dienststellen in den allgemeinen Dienstablauf aufgenommen sowie entsprechend durchgeführt wird,
- alle Rahmenbedingungen (insbesondere Transportorganisation, geeignete Räumlichkeiten sowie benötigte Vortrags- bzw. Präsentationstechnik) gegeben sind, um den LKU sinnvoll und unter möglichst optimalen Bedingungen durchführen zu können (vgl. Nr. 209),
- der Dienst rechtzeitig so geplant wird, dass die Teilnahme aller Soldatinnen und Soldaten und ggf. zivile Angehörige (s. Nr. 205) ermöglicht wird. Dienstplanänderungen zulasten des LKU kommen nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht und sind rechtzeitig mit allen Beteiligten abzusprechen,
- die notwendigen Haushaltsmittel rechtzeitig und hinreichend eingeplant werden,
- im LKU die Gruppengröße von 30 Teilnehmenden aus pädagogischen Gründen nach Möglichkeit nicht überschritten wird,
- zu Beginn der Grundausbildung, bei Beginn von Lehrgängen, die der Ausbildung zu Vorgesetzten dienen, und nach größerem personellen Wechsel innerhalb der Einheit/Dienststelle den Soldatinnen und Soldaten der Sinn und Stellenwert des LKU im Rahmen der Unterrichtung zur Inneren Führung verdeutlicht wird.

303. Voraussetzung für die erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung des LKU ist die Zusammenarbeit und der ständige Erfahrungsaustausch zwischen dem Führungspersonal und den Durchführenden des LKU.

4 Verwaltungsbestimmungen

401. Die Teilnehmenden an Maßnahmen im Rahmen des LKU, die außerhalb ihrer Dienststelle durchgeführt werden, leisten ein Besonderes Dienstgeschäft im Sinne der Zentralen Dienstvorschrift A-2211/2 "Besonderes Dienstgeschäft" entsprechend deren Anlage 5.1. Die reisekostenrechtliche Abfindung richtet sich nach Abschnitt 3 dieser Regelung. Ausgaben sind zu Lasten des Titels 525 01 des jeweils einschlägigen Kapitels zu buchen.

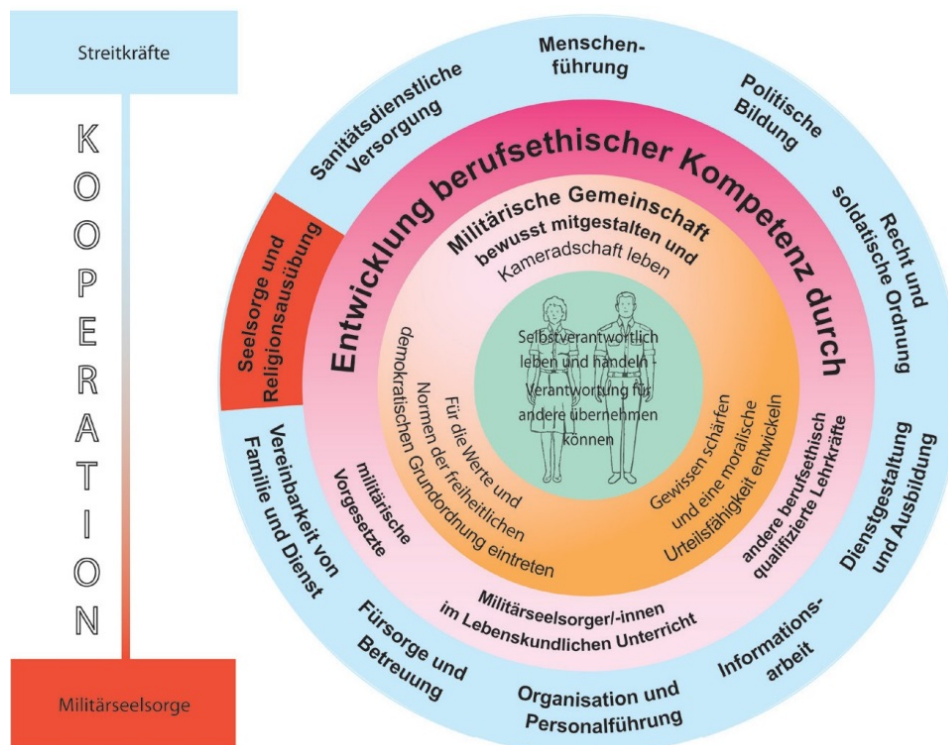
402. Zur Verpflegungsgeldabrechnung sind die Sätze der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3385), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2637) in der für das jeweilige Jahr gültigen Fassung heranzuziehen. Wehrsoldempfängerinnen und Wehrsoldempfängern ist die Verpflegung unentgeltlich bereitzustellen.

403. Die Abfindung von zusätzlichen Lehrkräften/Vortragenden richtet sich nach der jeweils gültigen Regelung (Zentrale Dienstvorschrift A-1454/8 "Lehrvergütungen/Vortragshonorare an Ressortangehörige als nebenamtliche Lehrkräfte/Vortragende" und der Bereichsdienstvorschrift C-1454/9 "Vortragshonorare an nebenamtlich oder nebenberuflich Vortragende, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehören").

404. Zur Durchführung, Finanzierung und Abrechnung des LKU wird eine mit EKA und KMBA abgestimmte Bereichsdienstvorschrift erlassen.

5 Anlagen

5.1 Gestaltungsfelder der Inneren Führung und des Lebenskundlichen Unterrichtes



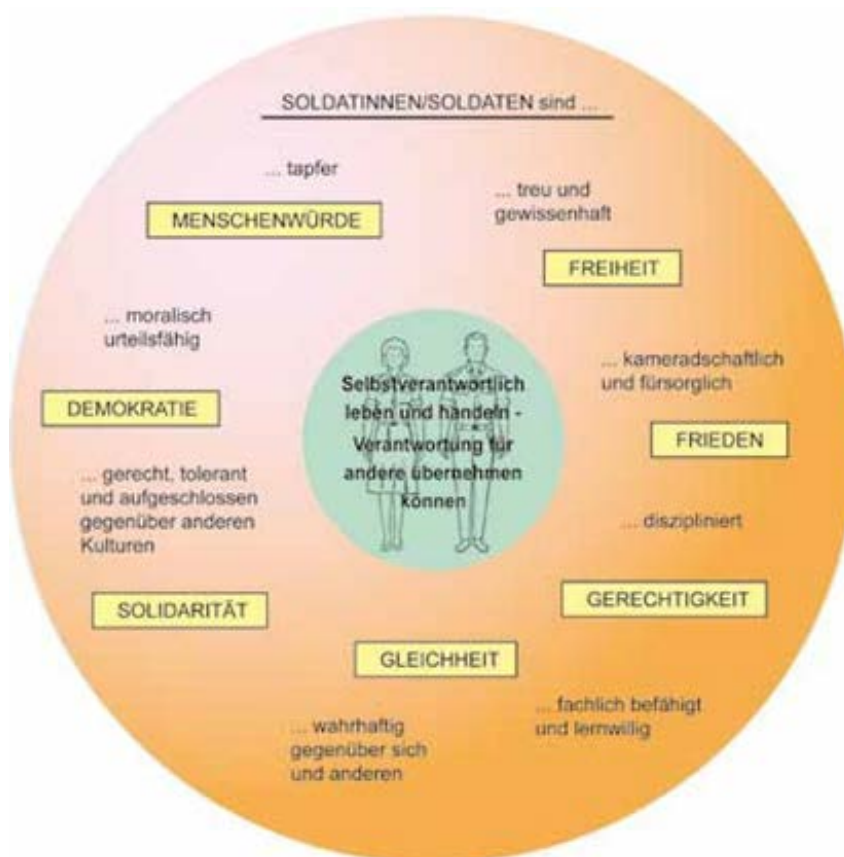
501. Selbstverantwortlich zu leben und zu handeln sowie Verantwortung für andere übernehmen zu können, sind Kernkompetenzen der Soldatinnen und Soldaten.

502. Sie erreichen diese Kompetenzen, indem sie:

- das Leben in der militärischen Gemeinschaft bewusst mitgestalten und Kameradschaft leben,
- jederzeit für die Werte und Normen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintreten und
- ihr Gewissen schärfen und eine moralische Urteilsfähigkeit entwickeln.

503. Vorgesetzte sind den hauptsächlichen Gestaltungsfeldern der Inneren Führung – Menschenführung, Politische Bildung sowie Recht und soldatische Ordnung – in besonderer Weise verpflichtet. Der LKU leistet bei der Entwicklung berufsethischer Kompetenz eine unverzichtbare Ergänzung. Davon zu unterscheiden ist das Gestaltungsfeld „Seelsorge und Religionsausübung“. Dieses Feld wird in Kooperation mit der Militärseelsorge als Teil der kirchlichen Arbeit unter Aufsicht und in alleiniger Verantwortung der Kirchen bearbeitet.

5.2 Soldatischer Wertekanon



504. Moralische Richtschnur des verantwortlichen Verhaltens und Handelns ist das Wertesystem des Grundgesetzes, das durch

- Menschenwürde,
- Freiheit,
- Frieden,
- Gerechtigkeit,
- Gleichheit,
- Solidarität sowie
- Demokratie

verkörpert wird.

505. Werte und Normen des soldatischen Handelns folgen diesen Werten. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des soldatischen Dienstes. Der soldatische Wertekanon ist ständiger Anspruch an alle Soldatinnen und Soldaten, in besonderer Weise an alle Vorgesetzte, die durch ihr Beispiel die Dienststellen im Geschäftsbereich BMVg prägen.

5.3 Themenfelder des Lebenskundlichen Unterrichtes

506. Den drei Themenfeldern des LKU sind folgende Themenbereiche zugeordnet:

1. Individuum und Gesellschaft

- 1.1. Unser Menschenbild in Einklang mit dem Grundgesetz sowie andere Menschenbilder
- 1.2. Identität und Toleranz
- 1.3. Freiheit, Gewissen und Verantwortung
- 1.4. Religion in Staat und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland
- 1.5. Religion in Staat und Gesellschaft anderer Länder
- 1.6. Fundamentalismus, Extremismus, Terrorismus

2. Persönliche Lebensführung und soldatischer Dienst

- 2.1. Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst
- 2.2. Verantwortung übernehmen
- 2.3. Leben und Tod
- 2.4. Internet und soziale Netzwerke

3. Moralische und psychische Herausforderungen des soldatischen Dienstes

- 3.1. Einführung in Kultur und Religionen/Ethos der Weltreligionen
- 3.2. Zugänge zur Friedens- und Konfliktethik aus dem europäischen Wertekanon
- 3.3. Einsatzbelastung: Verantwortung und Schuld
- 3.4. Umgang mit Konflikten, belastenden Situationen und Extremsituationen

507. Um eine sinnvoll aufeinander aufbauende Kompetenzsteigerung bei den Soldatinnen und Soldaten zu ermöglichen, sollen vorrangig folgende Themen des Curriculums in der Grundausbildung, den Laufbahnlehrgängen und dem sonstigen Betrieb Inland sowie der Einsatzausbildung genutzt werden:

Grundausbildung	Laufbahnlehrgänge & sonstiger Betrieb Inland	Einsatzausbildung
1.1, 1.3	1.2, 1.4, 1.6, 2.1, 2.2, 2.4,3.1, 3.2, 3.4	1.5, 2.3, 3.3,3.4

5.4 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1.	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
2.	Soldatengesetz
3. BGBl I S. 3385 vom 21.12.2006 i. V. m. S. 583 vom 15.04.2015 sowie BGBl I S. 2637 vom 21.11.2016	Sozialversicherungsentgeltverordnung
4. A-1454/8	Lehrvergütungen/Vortragshonorare an Ressortangehörige als nebenamtliche Lehrkräfte/Vortragende
5. A-2211/2	Besonderes Dienstgeschäft
6. A-2600/1	Innere Führung
7. C1-221/0-21	Grundsätze der Ausbildungslehre
8. C-1454/9	Vortragshonorare an nebenamtlich oder nebenberuflich Vortragenden, die nicht dem Geschäftsbereich des BMVg angehören

5.3 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	06.02.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Erstveröffentlichung